

Integration ist nicht Inklusion

Wir verwenden im Folgenden den Begriff »Integration«, obwohl er in der bildungspolitischen Diskussion weitgehend vom Begriff »Inklusion« ersetzt wurde. Das bayerische Schulsystem ist kaum integrativ, von inklusiv kann, trotz gegenteiliger Behauptung seitens des Kultusministeriums, nicht gesprochen werden.

## Das Problem

»Ich unterrichte 27 Kinder in einer zweiten Klasse. Einige von ihnen können noch nicht lesen, viele sind motorisch unruhig. Jetzt wurde ein Kind im Rollstuhl angemeldet. Ich habe große Angst, es nicht zu schaffen. Woher bekomme ich Hilfe?«

## Die Rechtslage im Überblick

### Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG)

Förderschullandschaft mit vielen Sparten

Den Förderschulen werden sieben Förderschwerpunkte zugeordnet: Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Sprache, Lernen, soziale und emotionale Entwicklung. Darüber hinaus gibt es Schulen für Kranke. Schulen für Kinder und Jugendliche mit Lernproblemen, Sprachauffälligkeiten und Verhaltensstörungen wurden zu Sonderpädagogischen Förderzentren zusammengefasst.

### Schulaufnahme

»Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen«, sagt Art. 2 (2) des BayEUG. Bei Anmeldung an eine Förderschule sind »die Erziehungsberechtigten (...) von der Schule nachweislich über die Möglichkeiten eines gemeinsamen Unterrichts und Schullebens nach Art. 30a und 30b BayEUG zu informieren.« So steht es in der Volksschulordnung für Förderschulen (VSO-F).

»Kann der individuelle sonderpädagogische Förderbedarf an der allgemeinen Schule auch unter Berücksichtigung des Gedankens der sozialen Teilhabe nach Ausschöpfung der an der Schule vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten sowie der Möglichkeit des Besuchs einer Schule mit dem Schulprofil »Inklusion« nicht hinreichend gedeckt werden und

1. ist die Schülerin oder der Schüler dadurch in der Entwicklung gefährdet oder
2. beeinträchtigt sie oder er die Rechte von Mitgliedern der Schulgemeinschaft erheblich, besucht die Schülerin oder der Schüler die geeignete Förderschule.« (Artikel 41, BayEUG)

»Kommt keine einvernehmliche Aufnahme zustande, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schulen über den schulischen Lernort. Sie kann ihre Lernortentscheidung auch zeitlich begrenzt aussprechen. Das Nähere einschließlich der Einholung eines sonderpädagogischen, ärztlichen oder schulpsychologischen Gutachtens sowie der Beauftragung einer Fachkommission regeln die Schulordnungen.« (Artikel 41, BayEUG)

Sind die Eltern mit dem Besuch der Förderschule nicht einverstanden, entscheidet das Schulamt. Die Eltern können noch angehört werden, auch kann noch eine »ad hoc einsetzende Fachkommission« eingeschaltet werden. Diese Fachkommission wird im Gesetz als unabhängig bezeichnet. Da sie aber kostenneutral arbeitet, kommen ihre Mitglieder aus dem Schulbereich und sind damit keineswegs neutral. Sollte ein Kind gegen den Willen der Eltern an eine Sonderschule überwiesen werden, können diese den Klageweg beschreiten. Bisher ist allerdings kein solches Verfahren bekannt.

Eltern können klagen

## Lernzielgleicher Unterricht ist nicht verpflichtend!

Lehrkräfte an allgemeinen Schulen können also unterschiedliche Lerninhalte anbieten. Bei der Leistungsbewertung trennen sich jedoch wieder Spreu und Weizen: Entweder kann ein Kind lernzielgleich unterrichtet werden und es bekommt dann ab dem Ende der zweiten Klasse ein Zeugnis mit Noten oder es wird ein sonderpädagogischer Förderbedarf (von dem/der SonderpädagogIn) festgestellt. Auf Antrag der Eltern kann es dann ein Wortgutachten anstelle des Zeugnisses mit Noten bekommen. Damit ist ein Kind innerhalb seiner Klasse als lernbehindert abgestempelt und stigmatisiert. Das Aussetzen der Noten kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden. Dieses Verfahren ist nur an Grund- und Mittelschulen möglich. Für Realschulen und Gymnasien gelten die Regeln des Übertrittsverfahrens und der genormten Leistungsfeststellung unverändert.

## Mobiler Sonderpädagogischer Dienst

Lehrkräfte können über die Schulleitung Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst beantragen. Er wird von den Förderschulen mit den entsprechenden Förderschwerpunkten gestellt.

Seine Aufgaben werden in Art. 21 BayEUG beschrieben: »Mobile Sonderpädagogische Dienste diagnostizieren und fördern die Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch.«

Dies können sie allerdings nur in sehr begrenztem Umfang leisten, da die Zahl der Kinder, denen ein »sonderpädagogischer Förderbedarf« zugeschrieben wird, kontinuierlich steigt und Stunden des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes häufig zur Vertretung umgewidmet werden.

## Anmeldung an die Förderschule

Aufgrund der beschriebenen Bedingungen hat das Bedürfnis nach Förderschulüberweisungen nicht nachgelassen.

Ähnlich wie bei der Schulaufnahme wird eine spätere Überweisung durch ein sonderpädagogisches Gutachten eingeleitet. Es können zusätzliche ärztliche oder schulpсихologische Gutachten eingeholt werden.

Die Erziehungsberechtigten sind von Anfang an zu »informieren und im Rahmen des Begutachtungsverfahrens anzuhören«. (Art. 41 (3) BayEUG)

Sind die Eltern gegen die Überweisung, können sie, nach einem Gespräch mit den Beteiligten, eine Überprüfung des sonderpädagogischen Gutachtens verlangen.

Diese Überprüfung soll durch eine überörtliche, unabhängige Fachkommission erfolgen, deren Mitglieder am bisherigen Verfahren nicht beteiligt waren.

Letztendlich entscheidet aber die Schulrätin/der Schulrat, wohl auch auf der Basis der freien Kapazitäten in den Förderschulen. Es sei denn, die Eltern klagen gegen die Entscheidung.

## Integration

### Inklusion

Lernzielgleichheit ist keine Pflicht

weiterhin viele Förderschulüberweisungen

die unabhängige Fachkommission ist nicht unabhängig

## Sonderpädagogik innerhalb der Regelschulen

### Kooperationsklassen

Kooperationsklassen sind Klassen von Grund- und Hauptschulen, in denen Kinder mit dem Attest »Sonderpädagogischer Förderbedarf« sind. Diese Schülerinnen und Schüler bringen Stunden aus der entsprechenden Förderschule mit. Es sollten bis zu drei Stunden pro Kind sein. Dies ist jedoch äußerst selten. Häufiger haben drei Kinder zusammen dieses Zusatzkontingent.

### Schulen mit dem »Profil Inklusion«

Wenn der Antrag einer Schule auf das »Profil Inklusion« genehmigt wird, bekommt sie pro zehn Schülerinnen und Schüler mit »sonderpädagogischem Förderbedarf« 14 Stunden aus dem Förderschulkontingent und zehn Stunden aus dem eigenen. Dafür muss sie diese Kinder behalten. Die kooperierenden Lehrkräfte aus der Förderschule sind gehalten, den Anweisungen beider Schulleitungen Folge zu leisten. Sie müssen an den Konferenzen der Gastschule teilnehmen, haben dort aber kein Stimmrecht.

**Tandemklassen**

Tandemklassen werden an Schulen mit dem »Profil Inklusion« eingerichtet. Sie bestehen aus der Regelklasse und einer Gruppe von Kindern mit »erhöhtem Förderbedarf«. Sie müssen also stark lerneingeschränkt sein. Diese Klassen bleiben meist zusammen und werden von zwei Lehrkräften unterrichtet. Dabei kann die Lehrkraft aus der Schule zur »geistigen Entwicklung« auch ein/eine Heilpädagogische FörderlehrerIn sein.

**Förderschulen mit dem »Profil Inklusion«**

Diese sind eine weitere Spielart des verzweigten (Sonder-)Schulsystems. Kinder ohne »sonderpädagogischen Förderbedarf« können in einer Förderschule aufgenommen werden. Dies ging zwar bisher auch schon, wurde aber im Schuljahr 2014/15 zu einer offiziellen bildungspolitischen Neuerung erkoren.

**Partnerklassen**

Partnerklassen hießen früher Außenklassen. Sie gehören organisatorisch zu einer Förderschule, haben ihr Klassenzimmer aber an einer Regelschule. An vielen Schulen findet zeitweise gemeinsamer Unterricht statt. Das ist jedoch nicht vorgeschrieben und hängt von der Bereitschaft der Beteiligten ab. Eine Reihe von Beispielen zeigt jedoch, wie gut Förder- und Regelklassen gemeinsam arbeiten können.

**Einzelintegration**

Ein Kind mit Besonderheiten wird in die Regelschule eingeschult und durch den MSD begleitet. Diese Begleitung kann sehr unterschiedlich sein. Sie reicht von vereinzelt Beratungseinheiten bis hin zu regelmäßigen Förderstunden. Das Schulrecht bietet eine Reihe von Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches an: Noten aussetzen, Zeitverlängerung bei Proben, veränderte Aufgabenstellung.

**Was die GEW dazu meint**

der bayerische Weg führt  
nicht zum Ziel

Wir könnten uns darüber freuen, dass die alte GEW-Forderung nach einer Schule für alle nun zumindest in Ansätzen wahrgenommen wurde und Lernziendifferenziertheit nicht mehr verboten ist. Wir könnten uns darüber freuen, sähen wir nicht die Bedingungen, unter denen der »Bayerische Weg der Inklusion – Inklusion durch Kooperation« umgesetzt werden soll. In den Eingangsklassen sitzen Kinder mit den unterschiedlichsten Vorerfahrungen, Familienhintergründen, körperlichen und geistigen Voraussetzungen.

Mit der Erlaubnis zur Integration ging keineswegs die entsprechende personelle und materielle Ausstattung einher. Differenzierungsmöglichkeiten sind völlig unzureichend, Geld für Material zur Binnendifferenzierung oder zur alternativen Unterrichtsgestaltung steht kaum zur Verfügung.

Vor allem aber die Schulgesetze stellen eine hohe Belastung dar. Sie schreiben normierte Leistungstests in immer größerer Anzahl vor. Wer den Normen nicht gerecht wird, wird innerhalb der Regelschule zum Sonderschüler/zur Sonderschülerin abgestempelt.

Brigitte Schumann, eine renommierte Bildungsjournalistin, sagt, die Sonderschule würde so in der allgemeinen Schule »reorganisiert«. Die Akzeptanz von Heterogenität wird durch die Begleitumstände erheblich erschwert.

Soll Inklusion gelingen, braucht sie

- kleine Klassen mit weitgehender Doppelbesetzung,
- eine räumliche und sachliche Ausstattung je nach Situation,
- die Abkehr vom Frontalunterricht,
- keine Ziffernnoten, sondern Lernstandsberichte für alle, die sich am individuellen Fortschritt des einzelnen Kindes orientieren,
- Schulsozialarbeit und
- vor allem aber Schulgesetze, die echte Vielfalt zulassen.

Wenn Sie ein Kind mit Lernschwierigkeiten oder Problemen körperlicher oder seelischer Art in Ihrer Klasse haben, stellen Sie einen Antrag auf Hilfe durch den MSD. Beschreiben Sie den Eltern die Situation und empfehlen Sie Ihnen, bei den entsprechenden Stellen der Schulverwaltung Unterstützung einzufordern.

**von Gabriele Gabler**

### Quellen:

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geänd. (G v. 23.6.2015, S. 183)

Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 334)

Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung-VSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-UK), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl. S. 33), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 55 und Überschrift Teil 5 Abschnitt 3 geänd. (§ 7a Abs. 3 V v. 11.9.2015, 349)

Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung-F, VSO-F) vom 11. September 2008 letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, § 55 und Überschrift Teil 5 Abschnitt 3 geänd. (§ 7a Abs. 3 V v. 11.9.2015, 349)

Brigitte Schumann: »Sonderpädagogisierung« der allgemeinen Schulen, Aufsatz 2015